
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IX

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Soweit nicht Abweichendes geregelt wird und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.2 Absatz (2) beschriebener Ausnahmen, müssen die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ erfüllt sein.
- (2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):
 - (a) Abwicklungskonten für Aktien bei
 - Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
 - SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");
 - (b) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert) im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller beabsichtigt ausschließlich das Clearing von NCM BEZOGENEN TRANSAKTIONEN

durchzuführen und ein direkter Zugang oder eine Zulassung des Antragsstellers zu dem maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER ist gemäß dessen Regeln für diesen Fall nicht erforderlich;

- (c) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (wie in Ziffer 2.1.6 Absatz (2) definiert) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller stellt dem DARLEHENSGEBER nur NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD bereit.

[...]

Abschnitt 2

Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

[...]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

- (1) Der DARLEHENSNEHMER liefert am RÜCKGABETAG (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) an den DARLEHENSGEBER GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE gegen Lieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEIT des DARLEHENSGEBERS an den DARLEHENSNEHMER oder, für den Fall, dass Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gegen Freigabe des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG.
- (2) Der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig an den DARLEHENSGEBER oder teilweise gemäß den nachfolgenden Absätzen zurückgeben ~~(das "RÜCKGABERECHT")~~. Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorgesehen, (i) ist der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, jederzeit berechtigt, GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE teilweise an den DARLEHENSGEBER zurückzugeben und/oder (ii) können DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER jederzeit einvernehmlich die vollständige oder teilweise Rückgabe GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE vereinbaren. Das Recht zur vollständigen oder teilweisen Rückgabe GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE (jeweils "RÜCKGABERECHT") richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (3) Der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig von dem DARLEHENSNEHMER oder teilweise gemäß den nachfolgenden Absätzen

zurückfordern ~~(die "RÜCKFORDERUNG")~~. Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorgesehen, (i) ist der DARLEHENSGEBER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, jederzeit berechtigt, GLEICHWERTIGE DARLEHENSPIERE teilweise von dem DARLEHENSNEHMER zurückzufordern und/oder (ii) können DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER jederzeit einvernehmlich die vollständige oder teilweise Rückgabe GLEICHWERTIGER DARLEHENSPIERE vereinbaren. Die vollständige oder teilweise Rückforderung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPIERE (jeweils "RÜCKFORDERUNG") richtet sich nach den folgenden Absätzen.

[...]

- (8) Der "RÜCKGABETAG" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (ii) (b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem fünfzehnten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG zugegangen ist oder nach dem in Absatz (ii) (b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als

RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPIERIEN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

[...]